

Novelle der Betriebssicherheitsverordnung gültig seit 01. Juni 2015

PILZ
THE SPIRIT OF SAFETY

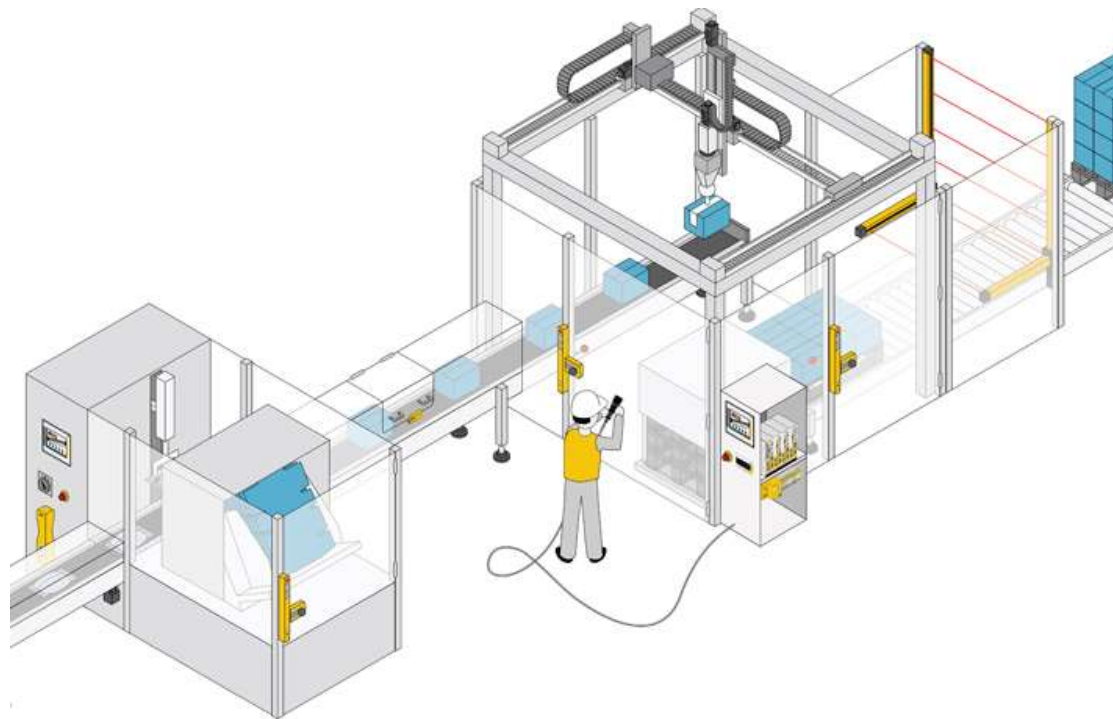
Sicherer Betrieb von Maschinen und Anlagen

AUTOMATION
ON TOUR
with Pilz



► **Novelle der Betriebssicherheitsverordnung gültig seit 01. Juni 2015**

- Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fasst alle staatlichen Vorschriften **zum Schutz der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln** zusammen – von einfachen Werkzeugen über Geräte und Maschinen bis hin zu technischen Anlagen.
- **Seit 01. Juni 2015** ist die neue Verordnung der BetrSichV in Kraft.



► Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Gesetzliche Grundlagen der Maschinensicherheit



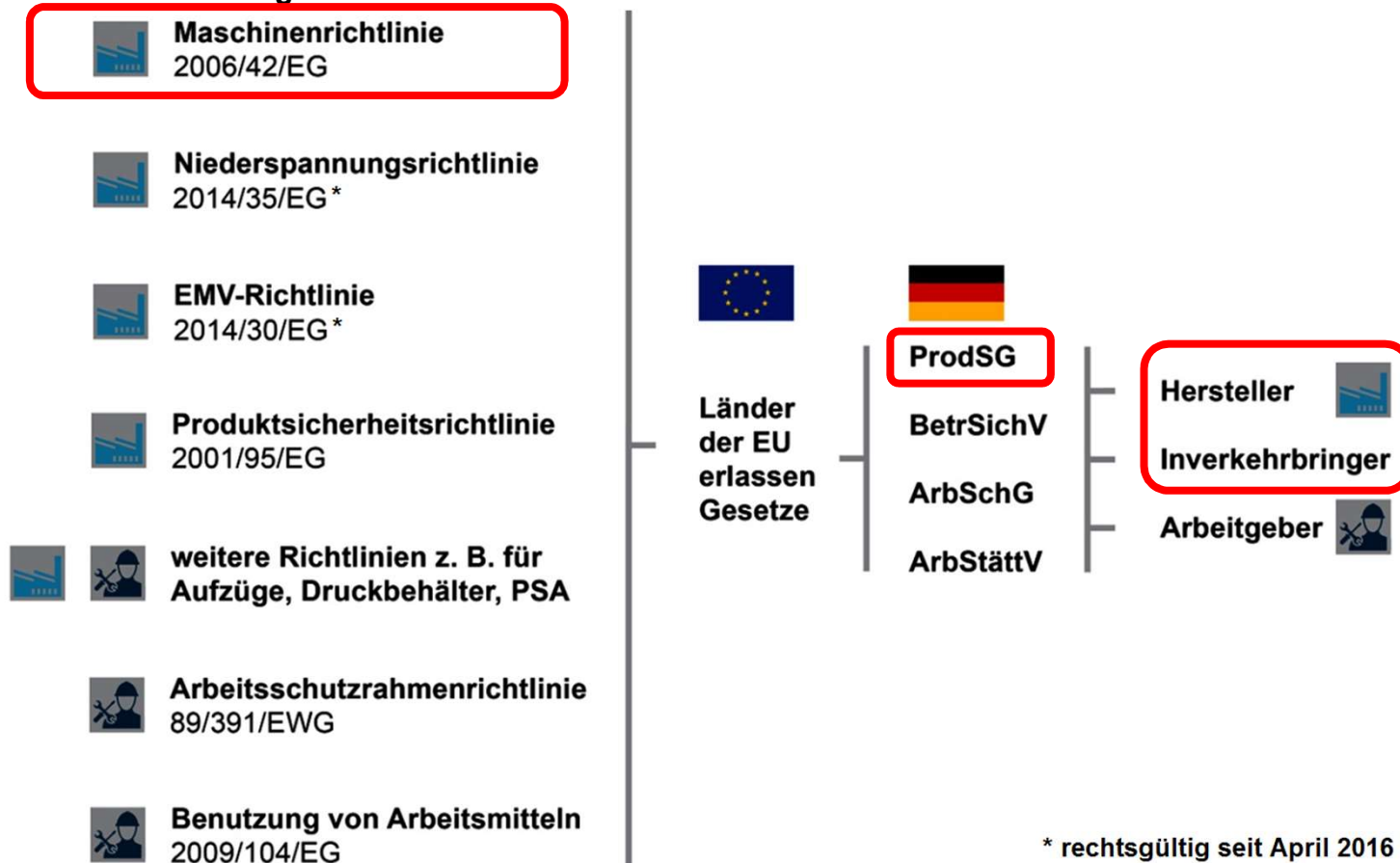
Vertrag von Lissabon über die Funktion der EU

Artikel 114

Grundlagen für den freien Warenverkehr in Europa und **Mindestmaß an Produktsicherheit**

Artikel 153

Mindestanforderungen für den **betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz**



* rechtsgültig seit April 2016

► Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Gesetzliche Grundlagen der Maschinensicherheit



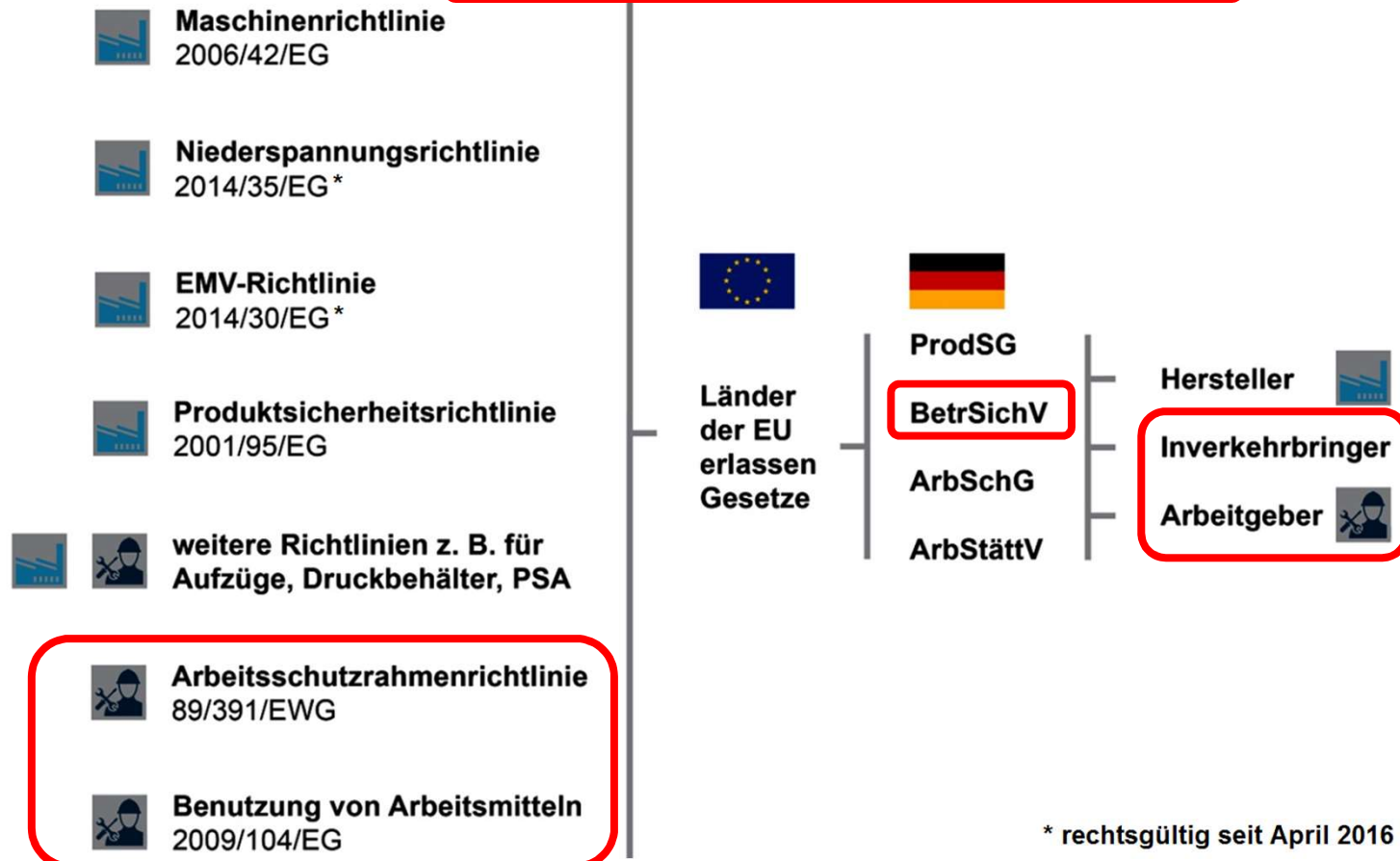
Vertrag von Lissabon über die Funktion der EU

Artikel 114

Grundlagen für den freien Warenverkehr in Europa und **Mindestmaß an Produktsicherheit**

Artikel 153

Mindestanforderungen für den **betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz**



► Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Gesetzliche Grundlagen der Maschinensicherheit



Umgesetzt in nationales Recht durch **9. Verordnung** zum **Produktsicherheitsgesetz ProdSG**

(Ablösung des GPSG durch Inkrafttreten des ProdSG am 01.12.2011)

Europäische Konkretisierung durch harmonisierte Normen, kein nationaler Spielraum

Umgesetzt in nationales Recht durch **Betriebssicherheitsverordnung**

BetrSichV (zuletzt geändert am 01.06.2015)

Keine einheitliche europäische Regelung, nationale Konkretisierung durch staatliche Regelungen und Unfallverhütungsvorschriften

► Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Gesetzliche Grundlagen der Maschinensicherheit



Inverkehrbringen/ Bereitstellung eines Arbeitsmittels gilt die Produktsicherheitsverordnung (ProdSV)

Inbetriebnahme / Verwendung des Arbeitsmittels erfolgt durch Arbeitgeber gemäß der BetrSichV

Der Hersteller hat die Pflicht:

- von Maschine ausgehenden Gefährdungen zu ermitteln (Risikobeurteilung)
- Schutzeinrichtungen vorzusehen
- Restrisiken in der Betriebsanleitung zu dokumentieren

Der Arbeitgeber hat die Pflicht:

- Auswahl geeigneter Arbeitsmittel
- **Bewertung von Gefährdungen bei allen Tätigkeiten (Gefährdungsbeurteilung)**
- sichere Verwendung von Arbeitsmitteln
- geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren
- Qualifikation und Unterweisung Beschäftigter

► Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Gesetzliche Grundlagen der Maschinensicherheit

Unterschiede Stand der Technik für Hersteller und Betreiber

Hersteller (MRL)



Stand der Technik zum Zeitpunkt
der erstmaligen Verwendung

Beschreibung und Konkretisierung

Harmonisierte Normen



European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation
Europäisches Komitee für Normung

Arbeitgeber (BetrSichV)



Stand der Technik beim Verwenden
von Arbeitsmitteln

Beschreibung und Konkretisierung

TRBS (Technische Regeln zur
Betriebssicherheit)

Regeln der DGUV



Veröffentlichungen der BAuA
(Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin)

► Download der TRBSen.....

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

▶ **Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Pflichten von Herstellern und Betreibern**

- ▶ **Beim Inverkehrbringen und der Bereitstellung eines Arbeitsmittels durch den **Hersteller** gilt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)**

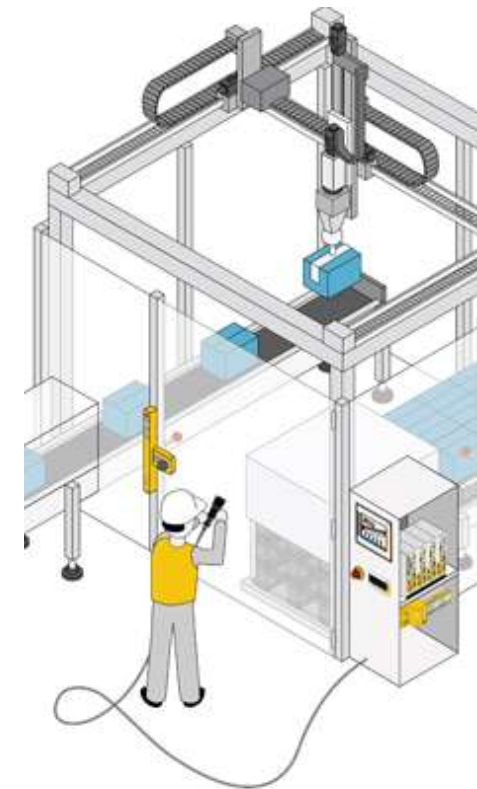
Der Hersteller hat die Pflicht:

- **die von der Maschine ausgehenden Gefährdungen zu ermitteln (Risikobeurteilung)**
- **Schutzeinrichtungen** dafür vorzusehen
- **Restrisiken in der Betriebsanleitung** zu dokumentieren



► **Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Anwendungsbereich und Zielsetzung**

- **Die Inbetriebnahme und Verwendung des Arbeitsmittels erfolgt durch den **Arbeitgeber** gemäß der BetrSichV**
 - Auswahl **geeigneter Arbeitsmittel**
 - Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung** –
Bewertung der Gefährdungen, die auf den Menschen einwirken
 - **sichere Verwendung** von Arbeitsmitteln
 - die für den vorgesehenen Verwendungszweck **geeignete Gestaltung** von Arbeits- und Fertigungsverfahren
 - **Qualifikation und Unterweisung** von Beschäftigten



Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Anforderungen der BetrSichV umzusetzen!

► **Novelle der Betriebssicherheitsverordnung gültig seit 01.06.2015**



Neue Themen / Themenschwerpunkte der Novelle:

- **Anforderungen** an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln **als Schutzziele** definiert
- es gilt der **Stand der Technik** als zentrale **Anforderung** bei der Verwendung von Maschinen
- Berücksichtigung von Unfallschwerpunkten bei **Instandhaltung, besonderen Betriebszuständen, Betriebsstörungen und Manipulationen**
- explizit gefordert wird auch die **alters- und altersgerechte Gestaltung** für die Verwendung von Arbeitsmittel

▶ **Novelle der Betriebssicherheitsverordnung Gliederung**

Die Novelle der BetrSichV ist in 5 Abschnitte und 3 Anhänge gegliedert:

- ▶ Abschnitt 1: **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**
- ▶ Abschnitt 2: **Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen**
- ▶ Abschnitt 3: Zusätzliche Vorschriften für **überwachungsbedürftige Anlagen**
- ▶ Abschnitt 4: **Vollzugsregelungen** und Ausschuss für Betriebssicherheit
- ▶ Abschnitt 5: **Ordnungswidrigkeiten** und Straftaten, Schlussvorschriften

Anhang 1: Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Anhang 2: Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

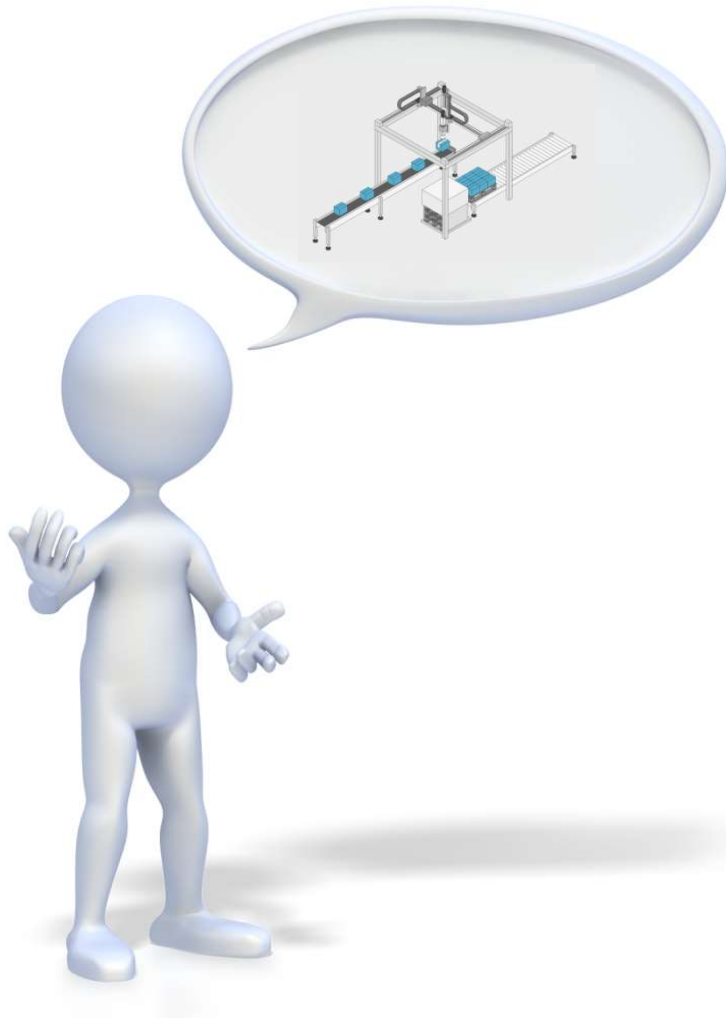
Anhang 3: Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel



**Novelle der BetrSichV
Alt – Neu Vergleich**



► Was hat sich geändert – Gefährdungsbeurteilung

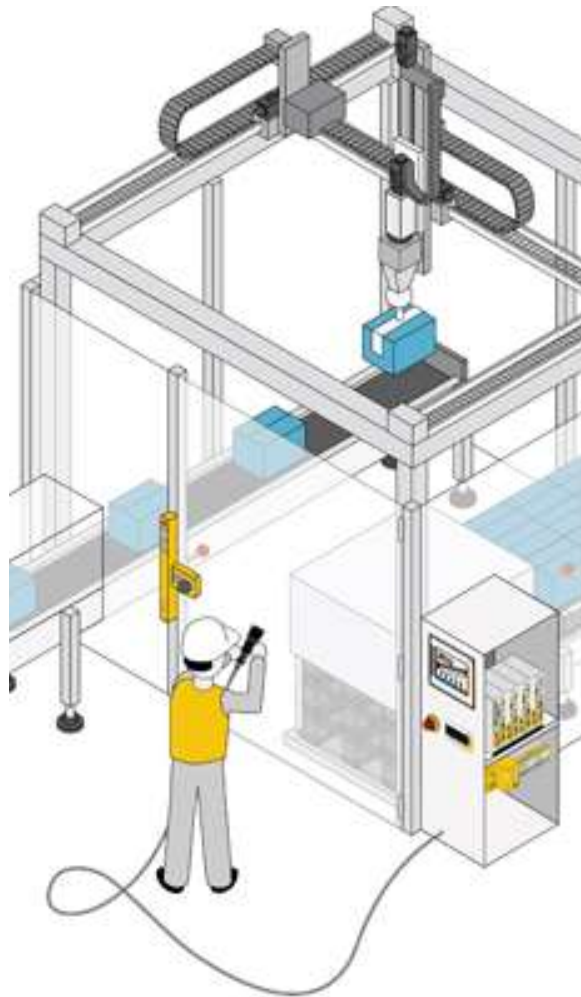


ALT

die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich in §3 bisher auf die Benutzung der Arbeitsmittel sowie die Wechselwirkung von Arbeitsmitteln untereinander oder mit Arbeitsstoffen und Arbeitsumgebung

- **NEU**
- **die Gefährdungsbeurteilung soll bereits bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln beginnen (und auch entsprechend dokumentiert werden...)**

► Was hat sich geändert – Gefährdungsbeurteilung



Bei der Gefährdungsbeurteilung muss berücksichtigt werden:

- Arbeitsumgebung und Arbeitsgegenstände
- sicherheitsrelevante und ergonomische **Zusammenhänge**
- **vorhersehbare Betriebsstörungen** und die Gefährdungen, die bei deren Beseitigung auftreten können

► Was hat sich geändert – Instandhaltung



ALT

Arbeitsmittel müssen während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen entsprechen.

NEU

Arbeitgeber haben die Pflicht, Instandhaltungsmaßnahmen so umzusetzen, dass sich die Arbeitsmittel **immer in einem sicheren Zustand befinden:**

1. **Maßnahmen** sind aus der Gefährdungsbeurteilung abzuleiten
2. erforderliche Maßnahmen **unverzüglich** umsetzen
3. **verantwortliche Person festlegen**

► Was hat sich geändert – Betriebsstörungen



ALT

Bisher keine Regelungen zu Betriebsstörungen

► Was hat sich geändert – Betriebsstörungen



ALT

Bisher keine Regelungen zu Betriebsstörungen

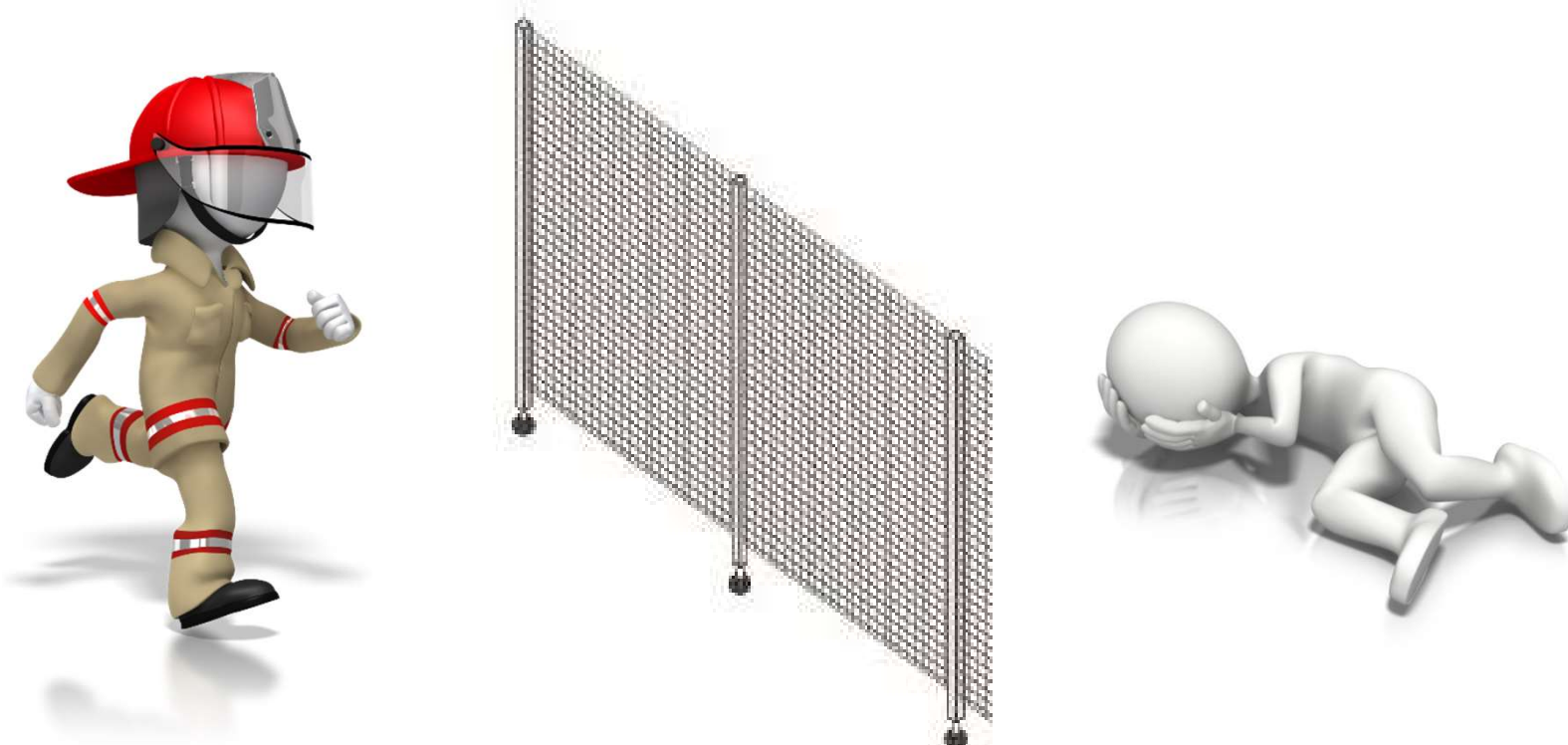
NEU

**Arbeitgeber haben die Pflicht mittels
Gefährdungsbeurteilung **Maßnahmen**
für Betriebsstörungen und besondere
Betriebszustände festzulegen**

► Was hat sich geändert – Betriebsstörungen und Unfälle

Was wird im Fall eines Unfalls oder Notfalls vom Arbeitgeber gefordert ? ? ?

Ein bekanntes Problem bei Unfällen sind **Zugänge** zu den verunglückten Beschäftigten!!! Hier sind geeignete Maßnahmen festzulegen und zu dokumentieren.



► Was hat sich geändert – Explosionsschutz



ALT

Regelungen zum Explosionsschutz gab es bisher in der BetrSichV und in der GefStoffV. In der Vergangenheit oft schwierig zu klären, nach welchem Gesetz die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden soll.

NEU

**Eindeutige Regelung für den
Explosionsschutz im Anhang 2, Abschnitt 3**

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erfolgt ebenfalls nach GefStoffV.

Prüfungen sind in der BetrSichV geregelt

Regelungen zum Explosionsschutz sind nicht Gegenstand dieses Seminars!

► Noch Fragen?



Die 4-fache Sicherheit
der Automation



Haftungsausschluss:

Pilz sowie A. Ludwig übernehmen keinerlei Haftung für etwaige Fehler in technischen Informationen, die in den Seminaren mündlich oder schriftlich übermittelt werden oder in den Unterlagen enthalten sind. Ebenso wird keine Haftung für daraus resultierende Schäden und Folgeschäden übernommen.



CMSE®, InduraNET p®, PAS4000®, PASca®, PAScontig®, Pilz®, PIT®, PLID®, PMcprime®, PMcprotege®, PMClendo®, PMD®, PIM®, PNOZE®, Prime®, PSEN®, PSS®, PVIS®, SafetyBUS p®, SafetyYE®, SafetyNET p®, THE SPIRIT OF SAFETY® sind in einigen Ländern amtlich registrierte und geschützte Marken der Pilz GmbH & Co. KG. Wir weisen darauf hin, dass die Produkteigenschaften je nach Stand bei Drucklegung und Ausstattungsumfang von den Angaben in diesem Dokument abweichen können. Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in Text und Bild dargestellten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Bitte nehmen Sie bei Rückfragen Kontakt zu unserem Technischen Support auf.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

PILZ
THE SPIRIT OF SAFETY